**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samftag, den 31 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 11 Pluviose IX.

# Gesetzgebender Rath, 7. Jan. (Kortsebung.)

Folgendes Butachten Der Eriminalgesetgebungecommigion wird in Berathung und hernach angenommen.

B. Gesetzeber! Nachdem der gesetzebende Nath auf den Antrag der Pet. Commission unterm 22. Nov. beschlossen hatte, in das Begehren des Lud. Morells von Marnons nicht einzutreten, ward ebendasselbe den nemlichen Tag, auf den Anzug eines Mitglieds, zur frischen und nähern Untersuchung, Eurer Eriminalcommission überwiesen. Unpäslichkeiten und Abwesenheiten mehrerer Ihrer Mitglieder, sind die Ursache, daß die Commission den diesortigen Rapport nicht früher erstattet hat.

In der Nacht des 24. Sept. 1799, mard des Mo. rells Kramladen ju Marnons mit Gemalt erbrochen, und ein Baarenwerth von 4693 &. Daraus entwendet, ohne daß man auf die Spur des Thaters tommen tonnte. Erft im Febr. 1800, als man zwen einem gewiffen Ottigri entführte Pferde fammt ihren Gefchirren in dem Stall bed Peter Schmug ju Ried autraf, ent. befte man zugleich ben ber Durchsuchungen Des Schmug Saus in verborgenen Binteln einen Borrath von Baa. ren und Effetten mannigfaltiger Art, unter welchen sich, laut benliegendem Berzeichnis, auch noch eine Parthey ber bem Morell gestohlenen Baaren befand. Auf Diefe materiellen Anzeigen eines in bes Schnug's haus weit und breit getriebenen Behler Sandwertbrods wurde ( unter Sequestration ber vorgefundenen 2Baaren, von deren Anfauf, wie, wo, von wem, ber Schmug tein einziges erweisliches Datum gu feiner Entladnif anjugeben wußte), der Schmug gefang. lich eingezogen, und famt feinem Beibe von- bem Diftrittsgericht Murten craminivet. Der Theilnehmung

an der Berübung ber Diebftablen felbft, beren Thater bisdato unbekannt blieben, ward der Schmug nicht überwiesen. Singegen lagt die Borfindung fo vieler in feinem Saufe verborgener, ermiefen geftoblener Waaren; ferner der auf ibn erwiesene beimliche Berfauf eines Theile Derfelben; und endlich die abgedroschenen Ausfluchte : diefe Effetten famt und fonders von unbefanne ten Colporteurs hier und ba erhandelt, oder von namenlofen nachtlichen Paffagiers in Bermabrung jum Liebesbienft aufgenommen zu haben , feinen, wenigstens teinen moralischen Zweifel übrig, bag bes Schmugens Saus nicht schon von langem ber, ein Bufluchte . und Ablageort Des herumfreichenden Raubgefindels fen; und in diefer hinficht bas allerscharffte Aufsehen der richterlichen Beborden binter Murten, ben ihrer Berantwortlichfeit, verdiene.

Der öffentliche Untlager bes Diffriftegericht Murten fand auch wirklich bas Chepaar Schmus mit dem boch. fien Grad des Berdachts des Berbrechens der Sehleren beladen; die Urfache glaubte er aber nicht in fträflichem Borfas, fondern blog in der Unvorsicht und in unbefonnener Leichtglaubigkeit zu finden. Non diefer Guppofitton ausgehend, beschränkte er feine Schluffe dabin : Schmuz follte die ausgestandene Gefangenschaft an fich felbst haben. Die sowohl wegen seiner Berhaftung , als übrige, die fes Gefchafts megen erwachsene Roften bezahlen, und unter Bermahnung ju einem uns perdactigeren Bandel, von nun an frengelaffen werben : welcher Schluß in allen feinen Theilen vom Diftrifts, gericht Murten unterm 31. Merg 1800, nemine appellante, jur befinitiven Erfenntnig erhoben, und fofort Schmus, um fernere feinem Bewerbe vorzufteben, im Frieden nach Saufe jog.

Sier fallt ein sonderbarer Umftand ein, in welchem bie Beranlaffung aller feitherigen Schritte des Mo.

rells liegt. — Unterm zi. Merz hatte das Distr. Gericht wie gemeldet, den Schmuz aux fraix de sa détention et de cette affaire verfällt. — Nun trat das Gericht unterm io. Juni wieder zusammen, und beschränkte modo elucidationis, wie es sagt, sein Urtheil dahin: que le dit Schmouz de Ried à èté simplement condamné aux fraix de sa detention et à ceux de la Delégation. Ob diese Abanderung des ersten Urtheils ex officio nobili Judicis aus eigenem Tried zur Gerechtigseit gesstoffen, oder durch das Nachtreten des Schmuz's, in der Absicht, sich dadurch gegen die Schadensaktion der bestohlenen Eigenthümer der zum Theil ben ihm vorgesundenen Waaren, zu sichern, bewirkt worden sey, ergiebt sich aus dem Aktensos nicht.

Bon diesem ganzen Vorfall der Entdeckung eines Theils seiner gestohlenen Waaren hinter dem Schmuz; der Verhore desselben, und dem gegen denselben den 31. Merz ausgefällten Urtheil, wußte der Morell bis im Lauf Man's nichts; da er also propter ignorontiam facti sein Recht gegen den Schmuz nicht besorgen konnte, so kann ihm auch auf alle Fölle kein Vorwurf von Regligenz seines Rechtens, im Wege stehen, dasselbe bliebe unabhänglich von der Verhör und Urztheil, in Salvo.

Auf die im Laufe May's durch das öffentliche Gerücht erhaltene Nachricht, daß ein Theil der ihm gestohlenen Waaren hinter Murten entdelt worden sepe, eilte Morell dahin, und erhielte auch daselbst den in des Schmuzens Haus vorgefundenen Rest, der ihm 8 Monate vorher gestohlenen Waare. Der durch diesen Diebstal ruinirte Morell wollte den nach seiner Sage, wohlbemittelten Schmuz, als überwiesenen Hehler, um den Ersaz des ganzen Verlusts sogleich belaugen, und begehrte zu dem Ende von der Distr. Gerichtschreibezen Murten einen Auszug der Prozedur, den er aber (nach seiner Versicherung) erst einige Monate nachher, erhalten konnte. — Hingegen kommt à bon entendent salut, bald nachher die obbemeldte Elucidation zum Vorschein.

Der amtlich erhaltene Auszug überzeugte den Morell, daß Schmuz ein überwiesener vielsacher Hehler, und ebendaher denienigen, deren gestohlene Effekten hinter ihm zum Theil gefunden worden, zum ganzen Ersaz verpflichtet sep. Er stunde aber zugleich in dem Wahn, daß jene Elucidation ihm den Weg der Schadensaltion gegen den Schmuz abgeschnitten habe; — dieses dewog ihm, den Bollz. Nath mit der Bitte anzugehen, daß er entweder von ihm aus, oder durch den behöriz

gen Richter, ben bemittelten contrahirten hehler, zum Erfaz bes an ihm, bem armen Morell, begangenen Diebstahls, anhalte.

Der Bollz. Rath, der keine Besugnis hat, ein in Kraft erwachsenes Urtheil abzuändern, wies diese Bitte wohl begründet, von der Hand. — Seiner constitutionellen Obliegenheit, die öffentliche Sicherheit zu hand, haben, und die strauchelnden Gerichtsstellen zu genaue, rer Erfülung ihrer Psichten anzustrengen aber, zugleich eingedenk, gab der Bollz. Rath in dem nemlichen Beschluß dem Distriktsgericht Murten, sowohl wegen unvollständiger Versührung der Prozedur, als wegen der Unförmlichkeit isner subsequenten Elucidation, und dem Distr. Statthalter zu Murten, wegen unterlassener Weitersziehung des Urtheils, einen wohlberdienten Verweiß.

Immer noch von jener Elucidation geschreft, do tumentirt in der nun an Sie B. Geseggeber gerichteten Petition, der Morell ex legibus, die Rechtlichteit seiner Schadenkaktion gegen den Schmuz, und bittet, daß ihm diese gesezliche Wohlthat unbenommen bleibe.

Ben dieser Bewandnif trägt Ihnen die Letitionen Commission, theils weil die Sache richtevlich, theils weil ein gesezliches Recht per se jedem unbenommen ift, an, in die Petition des Morells nicht einzureten.

Im Grunde kann Ihnen nach genauer Prüfung die ser Sache, Eure Erim. Commission nichts anders, als die Bestätigung des erstern Beschlusses anrathen. In Beteeff der Form aber, mit dem für den Morell beruhigenden Unterschied, daß die Tagesordnung zugleich auf ein inkontestables Rechtsprincip motivirt werde. Zu dem Ende schlägt Ihnen die Erim. Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath — nach angehört im Bericht seiner Erim. Commission, über die von einem Mitglied gemachte Revisionsmotion;

In Erwägung, daß der Anspruch des L. Morel von Marnans au den Peter Schmuz zu Riet, ein Gegenstand sen, über den die richterlichen Behörden nach Vorschrift der Gesetz, zu entscheiden haben;

In Erwägung, daß dem Beschuldigten, insbeson, dere wenn er sein Recht mahrend der Berführung einer Erim. Prozedur nicht hat besorgen können, daß Recht, den Schadenersaz von dem Schuldigen, einzu klagen, stets unbenommen bleibt.

In Bestätigung feiner Erkenntniß vom 22. Ro-

hat beschloffen:

Er tonne in die Bitte des &. Morells von Marnans weiter nicht eintreten.

Folgendes Gutachten der Eriminalgesetzgebungs. Commision wird in Berathung, und die 5 erften Urt. beffelben angenommen:

Auf die Einfrage des Cantonsgerichts Bern und nach Anhörung seiner Eriminalgesetg. Commission, hat der gesetgebende Rath

In Erwägung, daß nach Abschaffung der lebens. länglichen Einsperrungsstraffe es der Billigkeit angemes, fen sen, die altern Straffen von dieser Art mit den neueren in ein annaherendes Berhaltniß zu seten;

In Erwägung, daß es zu Erreichung des Zweckes ber Strafgerechtigkeit durchaus nothwendig ift, Die Vollstreckung der Strafurtheile moglichft zu sichern;

In Erwägung endlich, daß die Straffe, die auf ein neues Bergeben fällt, nimmermehr die unvollendete Straffe für ein alteres Bergeben mindern kann;

### verordnet:

- 1. Alle Einsperrungs, Stockhaus, und Zuchthaus, straffen, die, vom 4. Man 1799, als der Einführung des peinlichen Gesethuchs an berechnet, annoch mehr als 20 Jahre betragen würden, sollen auf die höchste Zahl von 20 Jahren begrenzt seyn.
- 2. Von der Dauer aller Ketten, oder Einsperrungsstraffen soll vom 4. Man 1799 an, jedes Jahr ein
  Monat abgerechnet, folglich die Summe der Straffe
  am Ende um so viel abgefürzt werden, wenn durch
  das Zeugniß des Oberaussehers des Verhaftungs,
  verts bescheinigt wird, daß der Verhaftete während
  seiner Einschließungszeit niemals einen Versuch zu
  entweichen gewagt, und sich übrigens geziemend
  betragen habe.
- 3. Jeder Entwichene foll, betreffenden Falls, zu Bollendung der ihm auferlegten Straffe fogleich wieder an feinen Berhaftungsort zuruckgebracht werden.
- 4. In jedem Entweichungsfall soll sofort von dem Oberausseher des Berhaftungsorts ein Berbalprozeß über die Mittel und Art der Entweichung aufgenommen und dieselben in ein dazu bestimmtes Protokoll eingeschrieben und dem Statthalter des Orts davon ohne Berzug eine wortliche Abschrift zugestellt werden.

(Die Fortfetung folgt.)

## O d e

Johann Cafpar Lavater. 1)

Unfer Freund schlaft. Joh. XI. 11.

So verließest Du und! Du vor der furzen Zeit, Die das spatere Ziel irrdischer Waller ift! — Waren Deiner wir nimmer Burdig; nimmer das Vaterland?

Auch Du fehrst nicht zuruck! Einer Umarmung nicht Der Bertrautern, und nicht Einer der Ferneren, Die Dich liebten! wie benfen Sie der Trennung Gedanken schwer!

Nicht ein sprechender laut Deiner Beredsamfeit, Bon der Freundschaft gefieht, und vom Bewunderer, Ift erweckbar! — Verschlossen Schweigt sie ewig im fummen Grab!

D wer weiht Dir ein Lied, unfrer Empfindung gleich; Jenes Auhmes auch werth, welchen Dein Lorbeer front, Siegesvoll, und Dein Marmor Zeitgebietend verfünden wird?

Niemand fingt Dir das Lied heilig und wahr genug, Treffend Jedem genug, der um Dich, Edler, weint; Deiner Gröffer nur Eine Zu erreichen, ein fühner Wunsch!

Das Jahrhundert entschlief; Lavater, Du mit ihm; Ein Jahrhundert erzeugt einmal den Grossen nur; Sich zum ehrenden Denfmal, Der Dir gleichet; oft einmal nicht!

Wie den führenden Stern, der an dem himmel ftrahlt: In der dunklreen Nacht: siehet der Nachwelt Aug In den Nachten der Tage Die Du lebtest, Dich, Licht der Zeit!

Dichter warst Du! Du sangst Ihm nach den Gottlichen, 2)
Des ersung ner Ruhm niemal verwehet wird; 3)
Dichter marst Du; fur Gott Du,
Und begeistert fure Baterland!

Eine heilige Glut, — nicht die unedlere, Die sich (Frevel!) benennt Liebe des Baterlands, Und nur schändet den Namen, — Senktest Du in des Jünglings Herz!

- 1) Diese Ode ist besonders in Quartsormat, ju Eugerni ben Anich sehr schon gedruckt erschienen, und mans wird ihren Berfasser, den wurdigen Chaddeu. 33 Muller, nicht verfennen.
- 2) Din Megias.
- 3) Siehe Mopftocks Doe an Jonny.